

Der Wahlleiter der Gemeinde
Weilersbach

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl ☒ des Gemeinderats ☒ der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

☒ des Gemeinderats ☒ der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindewahlausschuss in folgender Form verkündet:

☒ durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter
www.weilersbach.de/startseite/kommunalwahl-2026-1/gemeinderats-und-buergermeisterwahl

☒ durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung (Rathaus), Annaberg 18, 91365 Weilersbach.

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

☐ der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.

☒ der Zeitpunkt des Anschlags in der Gemeindeverwaltung (Rathaus), Annaberg 18, 91365 Weilersbach.

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

05.03.2026


Pieger

stv. Wahlleiterin

Angeschlagen am: - 6. MRZ. 2026

abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____

im _____